

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. August 1914.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Ausgrabungen und Funde betreffend. Berichtanna.

Gesetz.

(Vom 25. Juli 1914.)

Die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 130 des Polizeistrafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

Am Geld bis zu 150 M oder mit Haft wird bestraft, wer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche das Anbringen oder Aufstellen von Aufschriften, Abbildungen, Klebameischildern oder anderen Gegenständen verboten oder von besonderer Genehmigung abhängig gemacht wird, um Orts- oder Landschaftsbilder vor Verunstaltung und Natur- oder Baudenkmäler vor Beeinträchtigung zu schützen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ergangenen Aufforderung, angebrachte oder aufgestellte Gegenstände der genannten Art zu beseitigen, nicht nachkommt.

Bevor die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden, ist der Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.